

federführendes Amt:	Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU)
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	29.09.2014

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	15.10.2014	
Kreisausschuss	12.11.2014	
Kreistag	03.12.2014	

Betreff:**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – vom 03.12.2014 (Anlage 1).

Sachdarstellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf der 2. Änderungssatzung (AGS) des Landkreises Oder-Spree wird die Abfallgebührensatzung vom 28.11.2012 inkl. der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2013 – wie in der Anlage dargestellt – geändert bzw. ergänzt.

In der Gegenüberstellung der alten zur neuen Fassung der AGS sind die Änderungen gekennzeichnet. (Anlage 2).

In der Satzungsänderung sind lediglich kleine Änderungen vorgesehen, die sich auf formelle Anpassungen sowie präzisiertere Angaben beziehen.

Eine grundsätzliche Änderung soll im § 8 erfolgen – die Neuregelung des Erlasses bzw. von Reduzierungen der Gebühren.

§ 7 Absatz 2

Die Gartengrundstücke sind in der alten Fassung unter Buchstabe a) bisher nicht aufgeführt worden, obwohl sie auch zu den anschlusspflichtigen Grundstücken gehören. Für sie gelten die gleichen Gebührenfälligkeiten wie bei den Erholungsgrundstücken. Dieser Formfehler wird in der neuen Fassung behoben. Die Regelungen im § 7 Absatz 2 Buchstabe a) gelten dann für **Erholungs- und Gartengrundstücke**.

§ 8

In der alten Fassung hat der § 8 die Bezeichnung „Ermäßigung der Gebühren“. Im fortlaufenden Text der dazugehörigen Absätze 1 bis 3 wird jedoch nicht von Ermäßigung sondern von Erlass bzw. Reduzierung gesprochen. Um diesen Formfehler zu beheben, erhält der § 8 die treffendere Bezeichnung Erlass/Reduzierung der Gebühren.

§ 8 Absatz 1

Es ist in der alten Fassung geregelt, dass der Grundstückseigentümer einen Antrag auf Erlass der Gebühren stellen kann. Die Bezeichnung Grundstückseigentümer ist hier aber nicht eindeutig, denn im Falle von Erholungs- und Gartengrundstücken kann auch der Pächter einen Antrag stellen, obwohl er nicht Grundstückseigentümer ist. Ebenso gilt das für Zustellvertreter bei Haushalten. Sowohl Pächter als auch Zustellvertreter können gebührenpflichtig sein. Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten kann deshalb in der Neufassung der Gebührenpflichtige einen Antrag stellen.

Eine weitere Änderung betrifft die Voraussetzung zum Erlass der Festgebühr. Die bisherige Regelung, hatte einen erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand für Bürger und Unternehmen zur Folge. Der Aufwand stand in keinem Verhältnis zu dem in Frage kommenden geringfügigen Gebührenerlass und war aufgrund der umfänglichen Nachweise nicht praktikabel.

In der Neufassung ist aufgrund vorgenannter Gründe eine Abwesenheit von mindestens sechs aufeinanderfolgenden Monaten im Kalenderjahr als Grundlage für einen Erlass nachzuweisen.

Die für den Erlass erforderlichen Nachweise wurden bisher in einem nicht unerheblichen Umfang in den verschiedensten Landessprachen vorgelegt. Deren Bearbeitung war deshalb nur erschwert und mit zusätzlichem Aufwand möglich. Deshalb soll hier höherrangiges Recht Anwendung finden. Für den zu erbringenden Nachweis wird in der Neufassung auf die Vorschriften nach § 23 VwVfG verwiesen, die als Amtssprache Deutsch vorsieht.

§ 8 Absatz 3

In Verbindung mit dem § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung wird dieser Absatz dahingehend ergänzt, dass **der Gebührenpflichtige** den Antrag auf Reduzierung der Anzahl der Mindestleerungen stellen kann. Gleichfalls wird in diesem Satz auch ein bisher formeller Fehler behoben, indem der Begriff „Mindestentleerung“ durch **Anzahl der Mindestleerung** ersetzt wird.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen 1 und 2 im Entwurf